

GEWERBEAUSSTELLUNG | 15.-20.08. STOPPELMARKT | 2024

Öffnungszeiten: Do. 18 – 21 Uhr, Fr. + Sa. 14 – 21 Uhr
So. 11 – 21 Uhr, Mo. 09 – 21 Uhr, Di. 13 – 21 Uhr

Ausstellungsleitung:
Friedrich Haug e. K.
Messen und Ausstellungen
Veilchenstraße 16
49696 Molbergen



Ausstellungsleitung:
Tel.: 04475/92766-0
Fax: 04475/92766-29
www.haug-ausstellungen.de
info@haug-ausstellungen.de

ANMELDUNG

Firma:

Anschrift:

PLZ / Ort:

Telefon: Fax:

Sachbearbeiter/in:

E-Mail für Kontakt:

E-Mail für Rechnungen:

Ausstellungsobjekte:

| | pro qm (+ MwSt.) | Fläche (qm) | Front (m) | Tiefe (m) |
|--|---------------------|-------------|-----------|-----------|
| Reihenstand / 1 freie Seite / mind. 10 qm | 118,00 € | | | |
| Eckstand / 2 freie Seiten / mind. 15 qm | 128,00 € | | | |
| Kopfstand / 3 freie Seiten / mind. 25 qm | 138,00 € | | | |
| Blockstand / 4 freie Seiten / mind. 30 qm | 148,00 € | | | |

Entsorgung allgemein: 50,00 €

Strompauschale **bis 2000 Watt:**
(Mehrleistung wird nach aktuellem Tagespreis
am Veranstaltungstermin berechnet)

125,00 €

**Rück- und Seitenwände sind in der
Standmiete nicht enthalten.**

Wir bestellen hiermit verbindlich die für
unsere Stand erforderlichen Octanorm
Rück- und Seitenwände (22,- € lfm.)

**Die o.g. Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und
sind Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung**

Wir erkennen in allen Teilen die umseitigen Ausstellungsbedingungen an.

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Ausstellungsbedingungen

1. Träger:

Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:
Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen,
Telefon: 0 44 75 / 9 27 66-0, Telefax: 0 44 75 / 9 27 66-29, info@haug-ausstellungen.de.

2. Ort und Zeitdauer:

Die „Gewerbeausstellung Stoppelmarkt“ findet statt vom 15. - 20. August 2024 auf dem Stoppelmarkt
Vechta. Die Öffnungszeiten sind wie folgt: Do. 18 – 21 Uhr, Fr. + Sa. 14 – 21 Uhr, So. 11 – 21 Uhr,
Mo. 09 – 21 Uhr, Di. 13 – 21 Uhr

3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält
die Ausstellungsleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem
Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsge-
mäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angese-
hen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtsunwirksam, wenn diese von der Ausstellungsleitung nicht
schriftlich bestätigt werden.
Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmelde-
formulars. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestätigung eine Standbestätigung und Rechnung
erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 14 Tagen
Widerspruch erfolgt. Der Widerspruch ist zu richten an Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh.
Martin Vorwerk, Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt des
Ausstellers zugestanden, so sind 25% der ursprünglich vereinbarten Standgebühr zu entrichten. Der
Antrag auf einen Rücktritt des Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen. Für den Fall, dass der Stand
andernweitig nicht vermietet werden kann, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Kostenentschädi-
gung von dem Aussteller zu verlangen.

Dieser Anspruch entsteht wie folgt:

-Rücktrittsklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühr

-Rücktrittsklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühr

-Rücktrittsklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 100% der vereinbarten Standgebühr.

Bei Nichtbesichtigung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.

Dem Aussteller bleibt es selbstverständlich nachgelassen, nachzuweisen, dass der Ausstellungsleitung
tatsächlich ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die hier geltend gemachte Kostenentschädigung.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen und zwar bis 6 Wochen vor Eröffnung, soweit nichts
anderes vereinbart ist. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind
sofort in voller Höhe zahlbar.

5. Standaufbau und Ausattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau in den
Gesamplan der jeweiligen Hallen einfügen hat

Für diejenigen Firmen, die keinen eigenen Messestand besitzen, gilt das Folgende: Jeder Stand sollte
mit einer Blende ausgestattet sein. Derartige Blenden werden leihweise von unserer Aufbaufirma fix
und fertig aufgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellscheinvordruck bei der
Aufbaufirma erfolgen.

Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bozen und Ver-
ankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den
Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht über-
schreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Dienstag vor der Ausattung begonnen werden. Das Gelände ist
ab Dienstag vor der Ausattung bewacht. Die Aufarbeiten müssen bis zum Eröffnungstag bis 12.00
Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes in seinen
ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlag von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung, hat
der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung
gestellt werden.

7. Ständmiete = Beteiligungsgebühr

| | | | |
|----------------|------------|------------------|-------------------|
| a) Reihenstand | mind. 10qm | (1 Seite offen) | Euro 118,00 je qm |
| b) Eckstand | mind. 15qm | (2 Seiten offen) | Euro 128,00 je qm |
| c) Kopfstand | mind. 25qm | (3 Seiten offen) | Euro 138,00 je qm |
| d) Bockstand | mind. 30qm | (4 Seiten offen) | Euro 148,00 je qm |

Rück- und Trennwände sind in der Ständmiete nicht enthalten.

Die Berechnung der Ständmieten erfolgt zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene
Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet.

8. An- und Abfuhr der Ausstellungsüter:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

9. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen ab Dienstag vor
der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab Mittwoch nach der
Ausstellung, 8.00 Uhr – 1 Nacht nach Ende der Ausstellung – endet die allgemeine Bewachung. Ab
diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Wertvolle, leicht
bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden.

Gegen die üblichen, versicherungsfähigen Gefahren, wie Feuer, Einbruch-Diebstahl, einfacher Diebstahl,
Bruch oder Leckage sowie Leitungswasserschäden einschließlich Gefahren des An- und Abtransports, hat
die Ausstellungsleitung einen Ausstellerversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Es wird je-
dem Aussteller dringend empfohlen, sein Ausstellungsrisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene
Kosten abzudecken zu lassen. Aussteller, die den durch den Rahmenvertrag gebotenen Versicherungs-
schutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber der Ausstellungslei-
tung den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden an, die bei Inanspruchnahme des gebotenen
Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versiche-
rungsgesellschaft und der Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Die Ausstellungsleitung ist Haftpflicht versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Veranstalters,
sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden, ebenso nicht
auf Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsüter. Diese Haftpflichtversicherung umfasst weder Aus-
stellungsgegenstände noch Sonderveranstaltungen, für die besondere Haftpflichtversicherungen von den
verantwortlichen Trägern abzuschließen sind.

10. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvor-
richtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und
nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart
und Ausföhrung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen
Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.

Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellt Maschinen, Apparate, Anla-
gen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerschutz

Feuerlöscheräte und deren Hinweischilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehängt oder
abgebaut werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke
zugelassen oder zugestellt werden.

Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen so-
wie sonstiger offener Feuerstellen und brennend vorgeführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der
besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die
Wärmeübertragung verhindernden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Ge-
räte nach Gebrauch hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich
welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden.

Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach
Einräumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung vorgesehenen und be-
sonders gekennzeichneten Platz abzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur
Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauch-
leitungen mittlerer Ausführung (MNH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzwei-
gung sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die
Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeföhrt sein, ohne dass der Gummischlauch
bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder
Pappe, darf der Gummischutz nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen
dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

11. Reinigung:

Für die Reinigung der Hallen, der Gänge und des Geländes sorgt die Ausstellungsleitung. Abfälle, Leer-
gut usw. muss täglich bis ½ Stunde nach Ausstellungschluss in die Gänge gestellt werden, damit diese
von der mit der Reinigung beauftragten Firma geleert werden können. Später herausgestellte Abfälle
werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

12. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abrtransport des Ausstellungsquates muss in den Hallen sofort
nach Ausstellungschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 17.00 Uhr, beendet sein.
Für etwaige Schäden, die der Ausstellungsleitung oder anderen aus einem gegenteiligen Handeln ent-
stehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgefan-
rene Ausstellungsüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert.
Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Verantwortung.

13. Rundschreiben

Nach der Standzuellung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung
und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermins, der Standgestaltung,
der Anlieferung von Ausstellungsütern, Stromanschluss u.a.m. werden besonders erwähnt.

14. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungsleitung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem Fall be-
hält sie sich das Ausschließlichkeitsrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Der
Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbildabteilung jeder Art, bedürfen
ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind nur in geschlossenen Kojen inner-
halb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

15. Werbung

Das Vertellen von Prospekten außerhalb der ermieteten Standflächen ist verboten.

16. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies
bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

17. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungslande hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erhalt der Zu-
lassungsbestätigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den
vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen so-
wie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

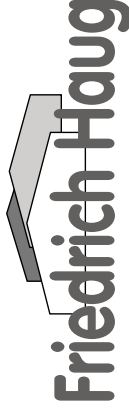
18. Sonderabspachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestäti-
gung der Ausstellungsleitung.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg.

Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen gilt das Amtsgericht
Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstands-
wertes. Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege
des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.



Messen und Ausstellungen

Friedrich Haug e.K. Messen + Ausstellungen

Inhaber: Martin Vorwerk

Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen

Telefon: 0 44 75 / 9 27 66-0, Telefax: 0 44 75 / 9 27 66-29

info@haug-ausstellungen.de

Eintragen im Handelsregister zu Oldenburg HRA 1 50377